

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 46

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

8724

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

berechtigt sein sollte, Zusatzkarte zu beziehen. Daß der Wagner „Holzbleger- und Reisaufzieher-Arbeiten“ auch besorgen muß, wird niemand in Abrede stellen wollen. Daß der Wagner sodann schwerere Arbeiten als der Schreiner zu verrichten hat, steht ebenfalls außer allem Zweifel.

Sodann gab der ebenfalls zur Versammlung anwesende kantonale Gewerbesekretär Ragaz noch orientierende Mitteilungen und Aufschlüsse über die Entwürfe zum kantonal-bündnerischen Beihilfs- und Submissions-gesetz. Zum ersten Entwurf, der nunmehr der Regierung eingegeben ist, wird beschlossen, zur nächsten Sitzung die für die Wagnermeister nötige „Verordnung zum Gesetz“ vorzubereiten.

Kantonal-bündnerisches Gewerbesekretariat.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Werkbundausstellung. Im Vortragssaal des Kunstgewerbemuseums Zürich fand unter dem Vorsitz von Stadtrat H. Kern die Gründung der Genossenschaft der Schweizerischen Werkbundausstellung Zürich 1918 statt. Die Organisation wurde mit dem Ehrenpräsidium des Herrn Bundesrates Dr. F. Calonder, Regierungsrat Dr. Mousson und Stadtpräsident Nägeli und den verschiedenen Komitees genehmigt. Direktor A. Altherr begrüßte die Versammlung im Namen des Schweizerischen Werkbundes und als Präsident des Organisationskomitees. Stadtrat Kern legte als Präsident des Geschäftsausschusses den bereinigten Finanzierungsplan vor, der genehmigt wurde.

Schweizer Mustermesse Basel 1918. Die Anmeldungen für die zweite Schweizer Mustermesse in Basel sind über Erwarten zahlreich eingegangen. Trotz der enormen Rohstoffschwierigkeiten und der in einigen Industriezweigen bestehenden überreichen Absatzgelegenheiten ist das letztjährige Resultat überschritten worden. Die Teilnehmerzahl beträgt wieder rund 1000. Es sind auch schon sehr viele Einkäufer aus dem In- und Auslande angemeldet.

Verschiedenes.

Arbeit in den Fabriken. (Bundesratsbeschuß vom 1. Februar 1918 betreffend Inkrafttreten der Art. 30—35 [Einigungsstellen] des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914). Die von den Einigungsstellen handelnden Art. 30—35

des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betr. die Arbeit in den Fabriken treten am 1. April 1918 in Kraft:

Art. 1. Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, auf dem Verordnungswege diejenigen Vorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um die in den Art. 30—35 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betr. die Arbeit in den Fabriken vorgesehenen kantonalen Einigungsstellen auf den 1. April 1918, als Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Artikel, einzuführen.

Art. 2. Die Befugnisse der Einigungsstellen sind von den Kantonen auf Grund von Art. 35 des erwähnten Bundesgesetzes auf Verträge, die nicht Fabriken sind, auszudehnen, wenn und soweit hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist.

Über die Anwendung der im vorstehenden Absatz enthaltenen Vorschrift entscheidet die Kantonsregierung.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, von Kantonen Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 zu verlangen, wenn die Verhältnisse es erfordern.

Art. 3. Die Vorlagen betr. die Organisation der kantonalen Einigungsstellen sind dem schweiz. Volkswirtschaftsdepartement bis spätestens den 10. März 1918 zur provisorischen Genehmigung einzureichen.

Art. 4. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 1. Febr. 1918 in Kraft.

Das schweizer. Volkswirtschaftsdepartement ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

† **Raminsegermeister Joseph Elsener in Menzingen** (Zug) starb am 2. Februar im Alter von 63 Jahren.

Vorausebeutung im Kanton Zürich. Das Gaswerk Winterthur hat im Jegenhauser Alet einige größere Landparzellen erworben und wird dort wie im Pfäffikon Alet im Frühjahr mit der mechanischen Vorausebeutung beginnen.

Brandversicherung und Baukosten. Die außerordentliche Steigerung der Baukosten hat zur Folge, daß die heutigen Gebäudeschätzungen und die darauf berechnete Entschädigung vollständig ungenügend sind, um einem Brandgeschädigten den Wiederaufbau seines Gebäudes zu ermöglichen. Andererseits hätte eine allgemeine Höherwertung der Gebäude unangenehme Konsequenzen für die Besteuerung, die Erbabsfindungen usw. Verschiedene Kantone, so Aargau, haben nun die Schwierigkeiten in der Weise gelöst, daß sie Zusatzversicherungen gestatten. Die Entschädigung wird aber nur bezahlt, wenn das abgebrannte Gebäude wieder aufgebaut wird.

Parfett- und Chalet-Fabrik Interlaken. Dieses Unternehmen kann voraussichtlich für das Geschäftsjahr